Satzung für den CVJM-Bernberg e.V.



Präambel

Der CVJM Bernberg e.V. beabsichtigt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit allen christlichen Organisationen und Vereinen. Die Basis bildet die geschwisterliche Liebe in Jesus Christus.

Dies geschieht in ökumenischer Offenheit, wie es Statuen des überkonfessionellen CVJM ausdrücken.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Christlicher Verein Junger Menschen - CVJM Bernberg e.V." und hat seinen Sitz in Gummersbach - Bernberg. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Grundlage

Grundlage der Arbeit des Vereins ist die auf der Weltkonferenz der CVJM am 22. August 1855 in Paris beschlossene "Pariser Basis" der CVJM. Diese lautet:

"Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männer auszubreiten.

Keine an sich noch so verschiedene Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zweck fremd sind, sollte die Eintracht brüderlicher Beziehungen der verbundenen Vereine stören."

Zusatzerklärung des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland vom Oktober 1985: "Der CVJM ist als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und ethnischen Gruppen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die "Pariser Basis" gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen.

§ 3 Zweck und Verwirklichung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist
 - 1.die Förderung der Religion;
 - 2. die Förderung der Jugend- und der Altenhilfe;
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- 1. die Verkündigung von Gottes Wort, Hinführung zu christlicher Lebensgemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst.
- 2. Durchführung von Freizeiten für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Familien. Freizeitangebote können dadurch erfolgen, dass der Verein eigene Freizeiten anbietet, Kreisverbände und andere Ortsvereine bei der Durchführung deren Freizeiten unterstützt sowie Freizeiten partnerschaftlich mit anderen gemeinnützige Organisationen durchgeführt werden.
- 3. Rat und seelsorgerliche Hilfe in allen Lebensfragen
- 4. Gemeinschaftsförderende Veranstaltungen, Musik, Freizeiten, Sport und Spiel
- 5. Missionarische Bestätigung z.B. in Alters- und Interessengruppen, Schriftenverbreitung,
- 6. Projekte und Aktionen
- 7. Heranziehung seiner Glieder zur Mitarbeit bei den Aufgaben des Vereins, Durchführung Seminaren für Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- 8. Angebot eines Bildungsprogramms mit Vorträgen, Gesprächskreisen und Seminaren.
- 9. Beratung der Wehrpflichtigen und Betreuung der Wehr- und Einsatzdienstleistenden.
 - 10. Jugendhilfe in verschiedenen Formen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit.
 - 11. Soziale Dienste und Hilfeleistungen
 - 12. Förderung der CVJM Weltdienstarbeit.

Die Zuwendung gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erfolgt unabhängig von ihrer Mitgliedschaft zum CVJM oder der ethnischen, konfessionellen, politischen oder sozialen Herkunft.

Bei der Durchführung der Aufgaben achtet der Verein darauf, dass möglichst viele Angebote mit jungen Menschen zusammen erarbeitet werden.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (2) Vorstandsmitglieder verrichten ihre Arbeit im Verein ehrenamtlich. Bei der T\u00e4tigkeit f\u00fcr den Verein entstehende Auslagen wie z.B. Fahrtkosten, Telefon, Porto, Materialausgaben usw. werden gegen entsprechende Nachweise ersetzt.
- (3) Eine über die ehrenamtliche Vorstandstätigkeit oder Mitgliedschaft hinausgehende Tätigkeit kann auch gegen Entgelt ausgeübt werden. Über Umfang und Höhe der Entgelte entscheidet die Mitgliederversammlung.

Steuerfreie Aufwandsentschädigungen für Mitglieder oder Vorstandsmitglieder des Vereins können insoweit gezahlt werden, wenn diese aufgrund gesetzlicher Bestimmungen möglich sind. Über Umfang und Höhe der Zahlungen dieser pauschalen Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26, 26a und 26b EStG, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Verbot von Vergünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder werden, der diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- (2) Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt entweder freiwillig durch Abmelden beim Vorstand oder durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes (§ 11,4).
- (3) Wer das 14. Lebensjahr vollendet hat, hat das aktive und passive Wahlrecht.
- (4) Jedes Mitglied zahlt einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beitrag.

(5) Tätige Mitglieder

- 1. Mitglieder im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind die Tätigen Mitglieder.
- 2. Als Tätiges Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss berufen werden, wer
- -Jesus Christus durch Wort und Wandel als Herrn und Heiland bekennt und die Arbeit des Vereins durch Gebet und durch Opfer an Zeit und Geld stetig zu tragen bereit ist
- -das 18. Lebensjahr vollendet hat
- -schriftlich erklärt, dass er/sie im Verein mitarbeiten und die Bestrebungen des Vereins gemäß § 2 fördern will
- 3. Die Tätige Mitgliedschaft ist befristet. Die schriftliche Erklärung gemäß Abs. 2 ist auf jeder ordentlichen Jahreshauptversammlung des Vereins zu erneuern. Wird die Erklärung nicht bis zu der auf die ordentliche Jahreshauptversammlung folgende erste Vorstandssitzung abgegeben, endet die Tätige Mitgliedschaft.
- 4. Tätigen Mitgliedern, die die Voraussetzungen der Tätigen Mitgliedschaft gemäß Abs. 2 nicht mehr erfüllen, kann der Vorstand nach Anhörung der Betroffenen die Zugehörigkeit zur Tätigen Mitgliedschaft aberkennen.
- Gegen die Aberkennung der Zugehörigkeit zur Tätigen Mitgliedschaft steht dem Betroffenen der Widerspruch zu. Er ist an die Hauptversammlung zu richten, die endgültig entscheidet, Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Betroffenen.
- 5. Die Tätigen Mitglieder versammeln sich möglichst monatlich zu einer Besprechung von Vereinsfragen, zur Gemeinschaft unter Gottes Wort und zum Gebet. Diese Versammlungen sollten nur aus zwingenden Gründen versäumt werden.

(6) Unterstützende Mitglieder

- 1. Wer die Grundlage und Zweck des Vereins gemäß § 2 anerkennt, ohne die Voraussetzungen der Tätigen Mitgliedschaft zu erfüllen, kann nach Vollendung des 14. Lebensjahres Unterstützendes Mitglied werden.
- 2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme

entscheidet.

(7) Austritt und Ausschluss von Tätigen und Unterstützenden Mitgliedern

1. Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Mitglieder, die länger als 6 Monate ihren Beitrag nicht bezahlt haben und auch anderweitig nicht zu erkennen geben, dem Verein ferner als Mitglied angehören zu wollen, können durch Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

2. Bei vereinsschädigendem oder satzungswidrigem Verhalten kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen der Widerspruch an die Hauptversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. Mitgliederversammlung
- 2. Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Zur Mitgliederversammlung ruft der Vorstand einmal im Jahr die Mitglieder zusammen, und zwar im ersten Quartal.
 - Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist wenigstes 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung durch Einladung in Textform bekannt zu machen.
- (2) Jedes in der Mitgliederversammlung erschienene Mitglied, das das
- 14. Lebensjahr vollendet hat, besitzt eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandmitglied geleitet.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe,
 - a) den Vorstand zu wählen
 - b) den Vorstand zu entlasten
 - c) den Bericht des Vorstandes entgegenzunehmen
 - d) die rechtliche Vertretung zu regeln
 - e) die Jahresrechnung zu prüfen und zu genehmigen
 - f) den Haushaltsplan zu beschließen
 - g) die Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit festzusetzen
 - h) die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer für zwei Jahre zu wählen. Die Prüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein
 - i) die Kreisvertreterinnen und Kreisvertreter zu wählen
 - j) das Arbeitsprogramm zu beraten
 - k) über Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins zu beschließen
 - 1) über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern zu beschließen

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragt. Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften **des § 9.**

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - 1. der/dem Vorsitzenden
 - 2. des Kassenwart/der Kassenwartin
 - 3. der Schriftführerin/dem Schriftführer

Die unter 1. bis 3. gewählten sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder, von denen einer der Vorsitzende oder der/die Schriftführer/in ist, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- (2) Darüber hinaus können bis zu fünf weitere Mitglieder, die möglichst zu den Leiterinnen und Leitern sowie zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der einzelnen Gruppen gehören, gewählt werden.
- (3) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für zwei Jahre mittels Stimmzettel gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Jedes Jahr scheidet die Hälfte aus. Von den Vorstandsmitgliedern nach (1) scheiden der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer zuerst aus. Bei den übrigen Vorstandsmitgliedern nach (2) entscheidet das Los, wer zuerst ausscheidet. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Dienstzeit aus, so kann der Vorstand durch Berufung den freiwerdenden Platz bis zur nächsten Mitgliederversammlung wieder besetzen.
- (5) Mitglied des Vorstandes kann jedes Mitglied werden, das
 - 1. sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt bekennt und das Wort Gottes als alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens hält,
 - 2. mindestens 14 Jahre alt ist; die den Verein rechtlich vertretenden Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.
- (6) Die Amtszeit eines gewählten Vorstandsmitglieds beginnt mit der Annahme der Wahl und endet, wenn der Nachfolger die Wahl angenommen hat, frühestens jedoch mit dem Ende der Mitgliederversammlung
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandmitglied.
- (8) Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche zu seinen Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins. Soweit Aufgaben nicht ausdrücklich durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind, hat der Vorstand sie wahrzunehmen. Zu den Leitungsaufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- 1. die Bildung von Gruppen sowie die Berufung ihrer Leiterinnen und Leiter;
- 3. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
- 4. die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Festsetzung der Tagesordnung hierfür;
- 5. die Aufstellung einer Ordnung betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 13 Beschlussfassungen

- (1) a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - b) Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform eingeladen wurde und wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Beschlüsse in den vorgenannten Versammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, mit Ausnahme von § 16.
 - Stimmenthaltung und ungültige Stimme werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.
- (3) Über die Art der Abstimmung entscheiden außer bei der Vorstandswahl die Versammlungen selbst.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Gruppen und Arbeitsbereiche des Vereins

- (1) Alle Gruppen und Abteilungen unterstehen dem Vorstand. Ihre Leiterinnen und Leiter werden vom Vorstand berufen.
- (2) Die Gruppen und Arbeitsbereiche haben kein Sondereigentum an Geld und Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld und Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe oder Abteilung geschenkt werden, sind Eigentum des Vereins.

§ 15 Organisatorische Zugehörigkeit

(1) Der Verein ist Mitglied im CVJM-Westbund e. V. Entsprechend der Satzung des CVJM-Westbund e. V. ist der Verein verpflichtet, den Bundesbeitrag zu zahlen.

Mitglieder des Vorstandes des CVJM-Westbund e. V. oder vom Vorstand des CVJM-Westbund e. V. beauftragte Vertreterinnen oder Vertreter haben das Recht, mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des Vereins teilzunehmen.

Der Verein wird durch den Vorstand des CVJM-Westbund e. V. einem Kreisverband des CVJM-Westbund e. V. zugeteilt. Er entsendet seiner Stärke entsprechend Vertreter in die Kreisvertretung.

- (2) Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Westbund e. V. ein Teil evangelischer Jugendarbeit, die in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland (aej) ihren Zusammenschluss hat.
- (3) Über den CVJM-Westbund e. V. ist der Verein dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als einen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.
- (4) Der CVJM-Westbund e. V. gehört dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. in Kassel an und wird durch diesen im Weltbund (World Alliance of YMCA) und im Europäischen Bund der CVJM (YMCA Europe) vertreten.

§ 16 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

- (1) Über Änderung und Ergänzung dieser Satzung kann nur unter Aufrechterhaltung der Grundlage des Vereins (§ 2, Abs. 1) in einer hierzu besonders einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung. In beiden Fällen muss wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
- (2) Ist die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muss bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (3) Beschlüsse über Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins sind nur gültig, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Anwesenden zugestimmt haben.
- (4) Jede Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des CVJM-Westbund e. V.
- (5) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen, kein Mitglied hat irgendeinen Anspruch darauf.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an Mannaplace e.V. Rhienstraße 48a, 12681 Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am	beschlossen.
, den	
Unterschriften:	
Vorsitzende/r:	
Kassenwart/in:	
Schriftführer/in:	
Outrom of the day OV/IM Days because V	0 ;; 7

Mitglieder der Versammlung:	
Die Satzung wurde vom Vorstand des CV	VJM-Westbund e.V. am genehmigt.
Vorstand des CVJM-Westbund e. V.:	
Vorstand des CVJM-Westbund e. V.:	
	Siegel